



## Der internationale Kongress zum Schutze des industriellen Eigentums.

(Nachdruck verboten.)

**S**oeben wurde in London der zweite internationale Kongress zum Schutze des industriellen Eigentums abgehalten, an welchem eine Anzahl von Regierungsvertretern der verschiedenen Staaten, u. a. diesmal auch Deutschlands, sowie Repräsentanten des hauptsächlichsten industriellen Vereinigungen teilnahmen. Die wichtigste der Fragen, die dem Kongresse vorlagen, war diejenige der Voruntersuchung der Anträge um Erteilung eines Patentes. Während in Frankreich, England und anderen Ländern jedermann, der behauptet, eine Erfindung gemacht zu haben, diese gesetzlich schützen lassen kann, wobei es den etwaigen Konkurrenten überlassen bleibt, etwaige Einwendungen dagegen vor Gericht geltend zu machen, bestimmt bekanntlich die deutsche und österreichische Gesetzgebung, daß erst nach einer Voruntersuchung seitens des Patentamtes hinsichtlich der Wichtigkeit der Erfindung dem Antrage um Patentschutz entsprochen wird. Unstreitig hat dies letztere Verfahren den Vorteil, daß die Erwerbung nutzloser Patente, die dazu angethan sein können, die Industrie von Erfindung belangreicher Verbesserungen abzuhalten, dadurch wesentlich erschwert wird. Dies wurde auch seitens der deutschen Delegierten hervorgehoben, während die Vertreter des ersteren Systems geltend machten, es möchte einer Verwaltungsbehörde an der nötigen Unparteilichkeit mangeln und der Erfinder könne leicht durch einen kurzsichtigen Urteilspruch der Frucht seiner Arbeit beraubt werden, sofern es sich um eine Erfindung handle, deren Wert vorab noch gar nicht zu überschauen sei. Die Diskussion gestaltete sich sehr lebhaft und spitzte sich mehrmals, da keiner seinen Standpunkt als unrichtig aufgeben wollte, mehrfach einigermaßen zu; eine Einigung konnte daher nicht erzielt werden.

Sehr interessant gestaltete sich ferner die Verhandlung über den § 6 der Konvention vom Jahre 1883. Nach diesem Paragraphen müssen Fabrik- und Handelsmarken, die in den Ursprungsländern, sofern diese der Union angehören, regelrecht deponiert wurden, so, wie sie sind, zur Eintragung in den übrigen Konven-

tionsländern zugelassen werden. Nun weigert sich aber England, diesen Artikel anzuerkennen, obgleich es der Konvention angehört, während Deutschland und Österreich, obschon Nicht-Konventionsländer, im Prinzipie mit der Bestimmung einverstanden sind, wie sie auf dem Wiener Kongress im verflossenen Jahre erklärten. Die englische Gesetzgebung bestimmt nämlich, daß Marken, die sich auf die Natur der Waren und ihre Qualität beziehen sowie geographische Begriffe enthalten, unzulässig sind, und so kommt es, daß manche Warenzeichen, die in den Unionsländern unbeanstandet eingetragen werden, in England trotz seiner Zugehörigkeit zur Union nicht benutzt werden können. Da die britischen Delegierten erklärten, vor dem uneingeschränkten Anschluß Englands an die Bestimmungen des § 6 bedürfe es erst einer Änderung der Landesgesetze, einigte sich der Kongress auf folgende Resolution: „Der Artikel 6 der internationalen Konvention ist im Prinzipie aufrecht zu erhalten und darauf hinzuwirken, daß etwa entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen beseitigt werden.“

Hinsichtlich des Verfalles eines Patentes infolge Nichtausbeutung wurde einstimmig beschlossen, das Patent für erloschen zu erklären, wenn nicht innerhalb dreier Jahre mit der Ausbeutung begonnen werde, sofern nicht der Inhaber berechnete Gründe für die Verzögerung geltend machen könne.

Die letzte Sitzung war der Frage geweiht, welcher Schutz den industriellen Zeichnungen, Plänen und Modellen zu gewähren sei. Allseitig erkannte man an, daß die heutigen Gesetze den Besitzern von Stoffmustern, Figuren und anderen Erzeugnissen der Kunstindustrie keinen genügenden Schutz gewähren und daß es wünschenswert sei, wenn sie den gleichen Schutz genössen, wie ihn Künstler für ihre Werke in Anspruch nehmen und erhalten. Schließlich gelangte folgende Resolution zur Annahme: „Der Kongress erklärt es für angebracht, daß von der Gesetzgebung sämtlicher Staaten alle Werke der graphischen und plastischen Künste gleichmäßig geschützt werden ohne Rücksicht darauf, welcher Art das Verdienst, die Bedeutung, die Verwendung und die Bestimmung des betreffenden Werkes in der Industrie ist, und ohne daß die Inhaber andern Formalitäten obliegen, als sie die Künstler zu erfüllen haben.“

Damit war die Tagesordnung des Kongresses erschöpft. Im Interesse einer gleichmäßigen Ausgestaltung der Patentgesetzgebung aller Länder steht zu hoffen, daß sich der Union, der heute schon 18 europäische und außereuropäische Staaten angehören, auch die noch aufstehenden baldigst anschließen werden. Zu letzteren gehört bekanntlich auch Deutschland, während Österreich sich inzwischen zum Beitritt entschlossen hat. Im nächsten Jahre wird die Vereinigung nur eine Generalversammlung abhalten, und zwar in Zürich, der nächste Kongress dagegen soll erst im Jahre 1900 gelegentlich der Weltausstellung in Paris zusammen-treten. Hoffentlich wird bis dahin auch Deutschland aus seiner abwartenden Stellung herausgetreten sein und seinen Beitritt erklärt haben



## Hilfsmittel des belgischen und französischen Aussenhandels.

(Nachdruck verboten.)

**D**it der immer größeren Ausdehnung, welche der deutsche Handel gewinnt, zeigt es sich fühlbarer, welcher großer Nachteil demselben daraus erwächst, daß die Konsuln ihre Aufgabe, ihn durch Ratschläge und dadurch zu unterstützen, daß sie die Industriellen über alle Vorgänge, die für diese von Interesse sind, auf dem Laufenden halten, nicht voll auf nachkommen können. Gewiß sind die deutschen Konsuln so pflichteifrig wie die irgendeines anderen Landes, aber sie halten es oft für genügend, über Ereignisse zu berichten, aus denen der Exporteur sich allerdings häufig den Schluß ziehen kann, die aber doch nicht ausreichen, um ihn voll auf zu informieren. Dazu kommt noch der große Nachteil, daß die Berichte der Konsuln in Deutschland nicht mit der nötigen Schnelligkeit zur Veröffentlichung gelangen, so daß sie entweder durch die der Beamten anderer Staaten überflügelt werden, oder den größten Teil des Nutzens, den sie gewähren könnten, bereits eingebüßt haben. In viel zweckmäßigerer Weise hat Belgien seinen Konsulatdienst eingerichtet. In zwei Journalen, dem „Recueil consulaire“, das seit 1855 erscheint und dem später ins Leben getretenen „Bulletin commercial“ gelangen